

Hausordnung

Präambel

In der Grundschule St. Pauli begegnen sich täglich viele Kinder und Erwachsene. Die Hausordnung regelt das Zusammenleben im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sowie bei schulischen Veranstaltungen. Sie dient der Sicherheit, dem respektvollen Umgang miteinander und einem geordneten Schulalltag.

1. Zusammenleben in der Schulgemeinschaft

Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft gehen respektvoll miteinander um und achten auf Menschen, Materialien und Umgebung.

2. Verhalten im Schulgebäude und auf dem Schulgelände

Im Schulgebäude verhalten sich alle rücksichtsvoll.

Auf dem Schulgelände achten alle aufeinander und halten Schule und Außengelände sauber und ordentlich.

Schülerinnen und Schüler dürfen das Schulgelände während des Schulbetriebes nur mit Erlaubnis einer Aufsichtsperson verlassen.

3. Aufenthalt von Eltern und schulfremden Personen

Die Schule ist ein Lern- und Lebensraum für Kinder.

Der Aufenthalt schulfremder Personen ist auf dem Schulgelände nicht gestattet.

Eltern halten sich während des Schulbetriebs nur kurz auf dem Schulgelände auf.

Gäste melden sich im Sekretariat an.

Bei schulischen Veranstaltungen sind Eltern und Gäste willkommen.

4. Nutzung digitaler Endgeräte

Digitale Endgeräte der Schüler*innen bleiben während des gesamten Schultags / auf dem Schulgelände ausgeschaltet und werden nicht sichtbar aufbewahrt. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der Schule möglich.

Fotografieren, Filmen und Tonaufnahmen für den privaten Gebrauch sind nur mit Genehmigung der Schule gestattet. Eine Veröffentlichung oder Weitergabe von Bild-, Video- oder Tonaufnahmen ist nicht zulässig. Die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten sind zu wahren.

5. Sicherheit und Schutzbestimmungen

Rauchen, der Konsum von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln sowie das Mitführen gefährlicher Gegenstände sind auf dem gesamten Schulgelände verboten.

Tiere dürfen nicht ohne Erlaubnis auf das Schulgelände mitgebracht werden.

Schneebälle sind auf dem Schulgelände verboten.

Das Schulgelände darf nicht mit privaten Fahrrädern, Rollern, Laufrädern etc. befahren werden; zum Abstellen dienen die Fahrradständer vor und bei den Eingängen.

Über Ausnahmen wird im Einzelfall entschieden.